

VOLLMACHT

wird hiermit in Sachen

Ruth Imbsweiler Oswald u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV),

wegen Rückübertragung/Wiedergutmachung

**Verfassungsbeschwerde
beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe**

gegen

den Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Lastenausgleichsamt Berlin vom 27.08.2003 zum Geschäftszeichen II UNT 12 – 43750/1,

das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.11.2009 – BVerwG 8 C 12.08 –,

den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.03.2010 – BVerwG 8 C 48.09 (8 C 12.08) –,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16.12.2010 – VG 29 A 260.07 –,

den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.09. 2011 – BVerwG 8 B 32.11 –,

**den Herren Rechtsanwälten Dr. Christopher Frantzen und Tobias Berger,
beide büroansässig: Joachimstaler Straße 10-12-, 10719 Berlin,**

erteilt.

Die Vollmacht gilt für die Verfassungsbeschwerde und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ruth

, den

8.4.2011

Helene Oswald

Helene Oswald-Bläuer